

Leitfaden für die Durchführung einer Veranstaltung in der Stadt Bockenem

„Was ist bei der Durchführung einer Veranstaltung zu beachten?“

Hinweise für Veranstalter

So unterschiedlich Veranstaltungen auch sind, so haben sie doch eines gemeinsam: Sie müssen alle ordnungsgemäß organisiert werden.

Um Ihnen die Planung und Organisation zu vereinfachen und Sie beratend zu unterstützen, wurde dieser Leitfaden entwickelt. Er soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bereiche und die verschiedenen Vorschriften geben, die für die Durchführung Ihrer Veranstaltung maßgeblich sind.

1. Allgemeinen Informationen

Wenn Sie eine öffentliche Veranstaltung planen, sind Sie verpflichtet, sich mit den rechtlichen Anforderungen auseinanderzusetzen, da Sie eine allgemeine Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflicht haben. Das bedeutet, dass Sie für alle Aspekte der Veranstaltung verantwortlich sind und auch für Schäden haften, die im Rahmen der Veranstaltung entstehen.

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und der Teilnehmerkreis nicht auf einen namentlichen oder sonst individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt ist. Die Erfüllung bestimmter Bedingungen, z.B. das Entrichten von Eintrittsgeld, ist dabei unerheblich. Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch Werbung z.B. mit Plakaten, Handzetteln, in sozialen Netzwerken etc.

2. Dies ist zu beachten:

- Eine **Sondernutzungserlaubnis** ist bei der Stadt Bockenem schriftlich zu beantragen. Ansprechpartnerin hierfür ist **Frau Anna Fischer**
Tel. 05067-242-413, E-Mail: anna.fischer@bockenem.de

- Straßensperrung erforderlich? Die Straßensperrung muss bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Für die Absperrung von Straßen zum Veranstaltungsraum oder z.B. Errichtung eines Halteverbots wird eine verkehrsbehördliche Anordnung benötigt. Hierbei geht es insbesondere darum, den Veranstaltungsraum ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Landkreis Hildesheim, E-Mail: strassensperrung@landkreishildesheim.de

Gern nimmt Frau Fischer Ihren Antrag entgegen, um ihn an den Landkreis weiterzuleiten.

- Für die Sondernutzungserlaubnis sowie für die Beantragung der Straßensperrung benötigen Sie einen Lageplan, den Sie gern bei uns bekommen können. In den Lageplan müssen Sie den genauen Veranstaltungsbereich markieren.

Informationen, die für die Sondernutzungserlaubnis benötigt werden:

- Veranstaltungsdatum
- Bei erforderlicher Straßensperrung: in welchem Zeitraum soll die Straße gesperrt werden?
- Wie viele Besucher werden bei der Veranstaltung erwartet?
- Gibt es Bewirtung? Jeder, der Getränke oder zubereitete Speisen mit Gewinnerzielungsabsicht – also über den Selbstkostenpreis – an andere Personen abgibt, betreibt ein Gaststättengewerbe und somit ist eine Anzeige nach dem Nds. Gaststättengewerbe erforderlich.
Die Bewirtung muss bei der Stadt Bockenem spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angezeigt werden.

Ansprechpartnerin: **Frau Joseph, Stadt Bockenem – Ordnungsamt**
Tel. 05067-242 335, E-Mail: katrin.joseph@bockenem.de

Des Weiteren sollten Sie natürlich auch darauf achten, dass Sie beim Verkauf von Speisen und Getränken die geltenden Vorschriften für den Umgang mit Lebensmitteln einhalten.

- Gibt es für die Veranstaltung einen Toilettenwagen, oder sollen öffentliche Toiletten benutzt werden? (Diese werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt)

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes sollten immer ausreichend hygienisch einwandfreie und kostenlos nutzbare Toilettenanlagen, getrennt für Frauen und Männer, bereitgehalten werden.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten, des Weiteren sind die Wege und die Toiletten bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

- Wenn es eine Bewirtung gibt, muss Abwasser (vom Abwaschen, etc.) in die dafür vorgesehenen Schächte entsorgt werden.
- Wird für die Veranstaltung Strom benötigt? – z.B. bei Großveranstaltungen auf dem Buchholzmarkt (Der Verbrauch wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt)
- Wurde für eine Großveranstaltung einer Sicherheitsfirma beauftragt?
- Für Großveranstaltungen muss eine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen sein, diese ist der Stadt Bockenem vorzulegen.

3. Woran man vielleicht noch denken sollte ...

- **Nachtruhe**

Insbesondere sollte bei Veranstaltungen die gesetzliche Nachtruhe (22:00 – 6:00 Uhr) eingehalten werden.

- **Fliegende Bauten**

Beim Aufbau von Bühne, Tribüne, Zelt Fahrgeschäfte, Verkaufsstand oder sonstigen mobilen Bauten handelt es sich um sogenannte „fliegende Bauten“. Für fliegende Bauten nach § 75 NBauO gelten die Regelungen und brandschutztechnischen Bestimmungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (FIBauR) und sind entsprechend umzusetzen. Es können Gebrauchsabnahmen vor Veranstaltungsbeginn erforderlich sein.

- **Beleuchtung**

Sobald die Dämmerung einsetzt, besteht für die Besucher Ihrer Veranstaltung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, denken Sie an ausreichende Beleuchtung (auch im Falle eines Stromausfalls) des Geländes/der Parkplätze und insbesondere der Flucht- und Rettungswege.

- **Flucht- und Rettungswege**

Bei Platzierung von sämtlichen Aufbauten müssen Sie immer die erforderlichen Flucht- und Rettungswege im Blick haben und auch, dass Notausgänge dauerhaft freigehalten werden.

- **GEMA**

Wenn auf einer Veranstaltung Musik abgespielt wird, muss der Veranstalter bei der GEMA einen Antrag stellen. Dies hat grundsätzlich rechtzeitig zu geschehen, dass die GEMA noch vor der Durchführung ihre Einwilligung erteilen kann.

- **Grill- und Heizanlagen**

An jedem Stand, an dem Grill- und/oder Heizanlagen verwendet werden, ist mindestens ein zugelassener Feuerlöscher von 6,0 kg ABC Löschpulver – oder ein entsprechend der vorhandenen Brandlasten erforderlicher – vorzuhalten.

- **Jugendschutz**

Bei Veranstaltungen sind auch die Jugendschutzrichtlinien einzuhalten, denn Jugendschutz soll gesundheitliche und soziale Gefährdungen für Kinder und Jugendliche verhindern.